



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise
des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale
Verwaltung

Zweckverband
Brandenburgische Kommunalakademie

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: III/1.22-703-21
Hausruf: (0331) 866 2318
Fax: (0331) 275 48 3002
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 8. November 2010

Rundschreiben zum Ernennungsrecht für Beamte kommunaler Dienstherren

Der Runderlass Nr. 5/2003 vom 31.03.2003 ist aufgrund der seither eingetretenen weitreichenden Rechtsentwicklungen (Föderalismusreform mit neuem Beamtenstatusgesetz und neuem Landesbeamtengesetz, neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) überholt und wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Rechtshinweise.

Die verwendeten Funktions-, Status und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

A. Laufbahnbeamte

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 1. April 2009¹ ist das Ernennungsrecht bundesweit einheitlich und unmittelbar geregelt (§§ 8 bis 12 BeamtStG). Die Fälle der Ernennungen sind in § 8 Abs. 1 BeamtStG abschließend aufgeführt. Die Befugnis zur Ernennung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus § 4 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung (z.B. der Hauptverwaltungsbeamte, § 62 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, BbgKVerf). Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist nach § 8 Abs. 4 BeamtStG unzulässig und insoweit unwirksam. Die Aufnahme eines Wirkungsdatums in den Urkundentext ist nicht zwingend erforderlich; fehlt es, wird die Urkunde mit dem Tag ihrer Aushändigung wirksam. Fehlerhafte Ernennungen können die Rechtsfolge der Nichtigkeit i.S.d. § 11 BeamtStG zur Folge haben; in diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 7 LBG (s. unten Nr. 3).

Wird eine rechtswirksam zustande gekommene Ernennung nach Maßgabe des § 12 BeamtStG zurückgenommen, ist § 8 LBG zu beachten. Das frühere Rechtsinstitut der Nichternennung hat der Gesetzgeber aufgegeben. Die speziellen beamtenrechtlichen Bestimmungen zu Form und Wirksamkeit von Ernennungen sind als *lex specialis* gegenüber den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts vorrangig.

¹ Vgl. hierzu und zum Verhältnis BeamtStG / LBG die einführenden Hinweise des Ministeriums des Innern, Gesch.Z. 705-1, vom 9. April 2009, übermittelt durch E-Mail vom gleichen Tag.

2. Form und Inhalt von Ernennungsurkunden

Die grafische Gestaltung einer Ernennungsurkunde ist bundes- oder landesrechtlich nicht vorgegeben, so dass die einzelnen Dienstherren (Körperschaften) dies in eigener Zuständigkeit regeln können. Gleiches gilt für die konkrete sprachliche Formulierung des Urkundentextes, etwa hinsichtlich der Verwendung der Aktiv- oder der Passiv-Form („ernenne ich“, „wird ernannt“). Die Ernennungsbefugten handeln im Namen der jeweiligen Körperschaft, deren Bezeichnung insoweit aus der Ernennungsurkunde erkennbar sein muss.

Die beamtenrechtlichen (Mindest-)Inhalte einer Ernennungsurkunde sind bundesgesetzlich in § 8 Abs. 2 BeamtStG vorgegeben:

- Wird ein Beamtenverhältnis neu begründet, muss zwingend die Formulierung „*unter Berufung in das Beamtenverhältnis*“ im Urkundentext verwendet werden. Desgleichen muss die Art des Beamtenverhältnisses benannt werden. Wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet, muss dessen gesetzlich bestimmte Dauer angegeben werden (vgl. unten Abschnitt B).
- Wird ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt (Beispiel: Beamter auf Probe wird Beamter auf Lebenszeit), sind die entsprechenden Begriffe im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeamtStG zu benennen. Da es sich hierbei nicht um die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses handelt, wird üblicherweise die Formulierung „*Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf ...*“ verwendet.
- Bei der Verleihung eines Amtes muss die Amtsbezeichnung genannt werden. Aus dieser Amtsbezeichnung ergibt sich die (neue) Besoldungsgruppe des Amtsinhabers. Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den Vorbemerkungen zu den Bundes- bzw. Landesbesoldungsordnungen A und B. Die zulässigen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für Laufbahnbeamte im kommunalen Bereich sind dem Runderlass des Ministers des Innern vom 16. März 2009 zu entnehmen (Amtsblatt Nr. 13, S. 621):

http://www.bravors.brandenburg.de/media_fast/15/Amtsblatt%2013_09.pdf

Werden über diese Mindestinhalte hinaus weitere Angaben in den Urkundentext aufgenommen, ist dies rechtlich unschädlich (vgl. z.B. nachfolgend Abschnitt B.2). Es wird angeregt, sich bei der inhaltlichen Formulierung von Ernennungsurkunden an die im Landesdienst gebräuchlichen Mustertexte zu halten. Hierzu verweise ich auf die einschlägige Verwaltungsvorschrift über die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.12551.de).²

Die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage bei gleichbleibender Amtsbezeichnung ist ein Ernennungsfall i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts, so dass das Tatbestandsmerkmal des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG (das sich ändernde Grundgehalt) erfüllt ist. In diesen Fällen sollte daher nach der Amtsbezeichnung in einer neuen Zeile die Angabe „mit Amtszulage“ ergänzt werden. Auf die Benennung der bisherigen, gleichlautenden Amtsbezeichnung sollte verzichtet werden.

Beispiel zu BesGr A 9:

„... ernenne ich Frau XY zur Kreisamtsinspektorin mit Amtszulage.“

Die Laufbahnbeamten der Gemeinden werden vom Hauptverwaltungsbeamten ernannt; dieser unterzeichnet die Ernennungsurkunden (§ 62 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf).

3. Nichtige Ernennungen

§ 11 BeamtStG nennt in Absatz 1 die Tatbestände, die zur Nichtigkeit einer beamtenrechtlichen Ernennung führen können, in Absatz 2 die Heilungsmöglichkeiten einer nichtigen Ernennung, wodurch die nachträgliche Wirksamkeit dieser Ernennung von Anfang an erreicht wird.

² Neufassung in Bearbeitung

3.1 Die Wirksamkeit von Anfang an ist in folgenden Fällen gegeben:

- Wenn die Ernennung zwar nicht der in § 8 Abs. 2 BeamtStG vorgeschriebenen Form entspricht, jedoch aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle (oben Nr. 1) ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen wollte oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte. Die sonstigen Voraussetzungen für die beabsichtigt gewesene Ernennung müssen vorliegen. Die für die Ernennung zuständige Stelle muss die Wirksamkeit schriftlich bestätigen.
- Wenn bei der Ernennung zum Beamten auf Zeit die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist. Auch hierbei müssen die sonstigen Voraussetzungen für die beabsichtigt gewesene Ernennung vorliegen, die für die Ernennung zuständige Stelle muss die Wirksamkeit schriftlich bestätigen.
- Wenn die Ernennung von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde, die sachlich zuständige Behörde die Ernennung jedoch bestätigt.
- Wenn eine Ernennung nicht erfolgen durfte, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (Besitz der jeweiligen Staatsangehörigkeit) nicht vorlagen und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG bislang nicht zugelassen war, diese Ausnahme nun aber nachträglich zugelassen wird.

Akteninhalt i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG können die einschlägigen Unterlagen der zuständigen Stellen über Bewerberauswahlverfahren, Vorlagen an die Personalvertretung oder interne Vermerke oder Ähnliches sein. Das Prüfergebnis zu § 11 Abs. 2 BeamtStG ist zu dokumentieren und von den Ernennungsbefugten zu unterzeichnen. Ist als Ergebnis dieser Prüfung das gewollte Beamtenverhältnis zweifelsfrei erwiesen, ist das Original der Ernennungsurkunde um den entsprechenden Zusatz zu ergänzen. Die Kopie der so ergänzten Urkunde ist zur Perso-

nalakte zu nehmen. Von Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 BeamtStG erhalten der betroffene Beamte und der KVBbg eine Ausfertigung.

3.2 In allen anderen Fällen ist die nachträgliche Wirksamkeit der nichtigen Ernennung hingegen nicht erzielbar:

- Wenn die Ernennung nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht und weder aus der Urkunde noch aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, welches Beamtenverhältnis begründet oder umgewandelt werden sollte.
- Wenn nachträglich die schriftliche Bestätigung oder die Zulassung einer Ausnahme i.S.d. § 11 Abs. 2 BeamtStG nicht erfolgt.
- Wenn die zulässige Amtsbezeichnung der Urkunde nicht zu entnehmen ist.
- Wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- Wenn die einer Ernennung zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

Wie bisher ist also eine fehlende oder unzutreffende Amtsbezeichnung im Urkundentext ein nicht heilbarer Ernennungsfehler.

B. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

Zusätzlich zu dem vorstehend Ausgeführten sind für kommunale Wahlbeamte auf Zeit die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten. Mustertexte für Ernennungsurkunden und Einweisungsschreiben sind als Anlagen I und II beigefügt. Die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit der direkt gewählten kommunalen Wahlbeamten erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes, das Aushändigen einer Ernennungsurkunde ist in diesen Fällen nicht erforderlich (§ 121 Abs. 3 Satz 1 LBG).

1. Wiederwahl

Nach der Wiederwahl wird ein neues Beamtenverhältnis auf Zeit begründet, bei dem direkt vom Volk Gewählten unmittelbar kraft Gesetzes (§ 121 Abs. 3 Satz 1

LBG), bei den indirekt Gewählten durch das erneute Aushändigen einer Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Das vorangegangene Beamtenverhältnis auf Zeit endet ungeachtet der Wiederwahl durch Zeitablauf. Soweit eine Ernennungsurkunde auszuhändigen ist, müssen in ihr also zwingend die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit“ enthalten sein (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG). Erfolgt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 LBG, § 66 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, BeamtVG, wobei der jeweilige Gesetzeswortlaut auch eine zeitliche Lücke zwischen zwei Amtszeiten erfasst). Eine solche zeitliche Lücke könnte zum Beispiel dann eintreten, wenn eine Direktwahl vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers scheitert und der Hauptverwaltungsbeamte ausnahmsweise indirekt durch die Vertretung gewählt wird (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 5 BbgKWahlG - nachfolgend Nr. 4).

2. Amtsbezeichnung

Die Amtsbezeichnungen für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ergeben sich aus den Vorschriften der Kommunalverfassung (§ 53 Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 59 Abs. 1, ggf. i.V.m. § 131, § 138 Abs. 1 i.V.m. § 140), die Zuordnung ihrer Ämter zu Besoldungsgruppen aus der Einstufungsverordnung (EinstVO). In den einzelnen Gebietskörperschaften stehen damit folgende Amtsbezeichnungen zur Verfügung (Fettdruck: Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde):

Landkreise:	Landrat , Erster Beigeordneter, Beigeordneter;
Kreisfreie Städte:	Oberbürgermeister , Bürgermeister, Beigeordneter;
Gemeinden:	Bürgermeister , Erster Beigeordneter, Beigeordneter;
Ämter:	Amtsdirektor, Beigeordneter.

Fehlt die zutreffende Amtsbezeichnung in der Ernennungsurkunde eines (indirekt gewählten) kommunalen Wahlbeamten, ist die Ernennung nichtig (s. oben Abschnitt A 3.2), etwa, wenn eine Ernennung zum „Wahlbeamten“ oder zum „Beamten auf Zeit“ ausgesprochen wird oder eine Amtsbezeichnung verwendet wird, die

Laufbahnbeamten vorbehalten ist. Sollten früher ausgehändigte Ernennungsurkunden eine kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehene Amtsbezeichnung wie z.B. „Zweiter Beigeordneter“ enthalten, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Ernennung, denn der Zusatz „Zweiter“ kann als rechtlich unschädliche Ergänzung der zulässigen Amtsbezeichnung „Beigeordneter“ angesehen werden.

3. Planstelleneinweisung

Die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zu einer Besoldungsgruppe ergibt sich aus der EinstVO vom 3. Februar 1992, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der EinstVO, GVBl. II Nr. 7 vom 3. Februar 2010. Hierzu habe ich in meinem Rundschreiben vom 25.03.2010 rechtliche Hinweise gegeben. Die Einstufung des Beamten auf Zeit erfolgt nach seiner Wahl durch Aushändigung eines Schreibens über die Planstelleneinweisung, das bei den indirekt gewählten Beamten auf Zeit zusammen mit der Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Dem KVBbg ist hiervon umgehend Kenntnis zu geben. Direkt gewählte Beamte auf Zeit erhalten nur das Einweisungsschreiben. Formulierungsvorschläge hierzu sind der Anlage II zu entnehmen.

4. Sonderfall bei nicht erreichtem Quorum

Wird ein Landrat, ein Oberbürgermeister oder ein hauptamtlicher Bürgermeister nach Maßgabe des § 72 Abs. 2 Satz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ausnahmsweise indirekt gewählt, erhält er eine Ernennungsurkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit, denn mangels Direktwahl wird das Beamtenverhältnis in diesen Fällen nicht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 121 Abs. 3 Satz 1 LBG) begründet. Der Text der Ernennungsurkunde richtet sich nach den Vorgaben für die übrigen indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten (s. Anlage I).

Dieses Rundschreiben wird in Kürze auch online zur Verfügung stehen unter:

http://www.mi.brandenburg.de/cms/list.php/mi_rundschreiben

Im Auftrag

gez.

Keseberg

Anlagen

Anlage IMustertext Ernennungsurkunde für indirekt gewählte Beamte auf Zeit

Im Namen des / der ... ¹
 ernenne ich
 Frau / Herrn
 ...
 aufgrund der Wahl vom ...
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
 für die Dauer von acht Jahren
 mit Wirkung vom ... ²
 zur / zum
 ... ^{3, 6}
 (Ort), den ... ⁴
 (Unterschrift Dienstvorgesetzter) ⁵

¹ Gebietskörperschaft (Landkreis, Stadt, Gemeinde, Amt)

² Optional; sofern der Wirkungsvermerk nicht aufgenommen wird, wird das Beamtenverhältnis mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet. Dies kann frühestens der erste Tag nach Ablauf der Amtsperiode des Vorgängers im Amt sein.

³ „Bürgermeister/-in“ (nur in den Fällen des Ersten Beigeordneten einer kreisfreien Stadt) oder „Amtsdirektor/-in“ oder „Ersten Beigeordneten“ oder „Beigeordneten“

⁴ Ausfertigungsdatum (muss vor dem Wirkungsdatum [Anm. 2] liegen oder diesem entsprechen)

⁵ Ist die Vertretungskörperschaft Dienstvorgesetzter des Beamten auf Zeit, unterzeichnet für diese der Vorsitzende (vgl. § 138 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf; ferner oben Abschnitt B.4)

⁶ Nur in den Fällen des § 72 Abs. 2 Satz 5 BbgKWahlG auch: „Landrätin/Landrat“ oder „Oberbürgermeister/-in“ oder „Bürgermeister/-in“

Anlage II

Mustertext Einweisungsschreiben

a. Indirekt gewählte Wahlbeamte ¹

(Gebietskörperschaft)

Frau / Herrn

...

(Ort), den

Sehr geehrte ...

zu Ihrer Ernennung zur / zum (Amtsbezeichnung) des / der
(Gebietskörperschaft) am / mit Wirkung vom ... gratuliere ich
Ihnen herzlich. Ich weise Sie hiermit gemäß § 2 Abs. 1 (i.V.m. Abs.
3)² mit Wirkung vom ... in eine freie Planstelle der Besoldungs-
gruppe ... ² ein.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Dienstvorgesetzter) ³

¹ Aushändigung zusammen mit der Ernennungsurkunde

² In der ersten Amtszeit Grundeinstufung, nach Wiederwahl die nächsthöhere Besol-
dungsgruppe nach § 2 Abs. 3 EinstVO

³ Ist die Vertretungskörperschaft Dienstvorgesetzter des Beamten auf Zeit, unterzeichnet
für diese der Vorsitzende

Anlage II

Mustertext Einweisungsschreiben

b. Direkt gewählte Wahlbeamte

(Gebietskörperschaft)

Frau / Herrn

...

(Ort), den

Sehr geehrte ...

zu Ihrer Wahl zur / zum (Amtsbezeichnung) des / der (Gebietskörperschaft) am gratuliere ich Ihnen herzlich. Nach Maßgabe des § 121 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes ist / wird Ihr Beamtenverhältnis auf Zeit am ... / mit Wirkung vom ... begründet / worden.

Ich weise Sie hiermit gemäß § 2 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 3)¹ der Einstufungsverordnung mit Wirkung vom gleichen Tag in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe ... ¹ ein.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Dienstvorgesetzter) ²

¹ In der ersten Amtszeit Grundeinstufung, nach Wiederwahl die nächsthöhere Besoldungsgruppe nach § 2 Abs. 3 EinstVO

² Für die Vertretungskörperschaft als Dienstvorgesetzter des Beamten auf Zeit unterzeichnet der Vorsitzende